



Vorsitzender
Peter Heckel

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 16.09.2021

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zur „VO Fortbildung Lehrkräfte in Berlin“

Dem Landesschulbeirat Berlin wurde die oben benannte Verordnung am 08. September 2021 in der Sitzung des Gremiums vorgestellt. Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf vor der Sitzung zugesandt.

Frau Wegner und Frau Kreuziger erläuterten auf dieser Sitzung die Inhalte und Schwerpunkte des Entwurfes.

Die Inhalte der Verordnung wurden von den Mitgliedern kontrovers diskutiert. Einhellig wurden Qualitätskriterien und das Angebot an Fortbildungen unter diesem Aspekt stärker zu betrachten angemahnt.

Seitens der Lehrkräfte wurde die Sorge einer Überlastung ebenfalls mehrfach angemahnt.

Der Landesschulbeirat fordert auf, die Qualität des Fortbildungsangebotes stärker in den Blick zu nehmen und validierbare und nachvollziehbare Qualitätskriterien für Fortbildungen anzulegen und fachliche, aktuelle und Querschnittsaufgaben im Angebot zu verankern. Rückmeldungen über die Qualität der Veranstaltungen sollten für eine mögliche Fortführung/Wiederholung des Angebotes berücksichtigt werden.

Bei der Qualitätssicherung darf der Datenschutz nicht vergessen werden. Hier bedarf es klarer Kriterienlisten für das Fortbildungspersonal. Dies ist in Anbetracht der wachsenden Nachfrage nach Angeboten im Bereich digitaler Bildung unerlässlich.

Im Anschluss an die Sitzung übermittelten mehrere Mitglieder zu Teilaspekten der Vorordnung noch eigene Stellungnahmen. Diese werden in alphabetischer Reihenfolge angehängt.

Peter Heckel

Vorsitzender des Landesschulbeirates

a) Joachim Koschinski für den BpP Charlottenburg-Wilmersdorf. Mitglied im Landesschulbeirat
Zunächst ist positiv festzuhalten, dass der jetzt vorgelegte Entwurf gegenüber der Fassung von 2017 zwei Verbesserungen aufweist: Die Bepunktung der zu erbringenden Fortbildungseinheiten wurde gestrichen und die Summe der für Fortbildungen mindestens aufzuwendenden Zeit wurde von 960 auf 480 Minuten halbiert.

Gleichwohl ist der Entwurf der Fortbildungsverordnung in der vorliegenden Form aus Lehrerinnen- und Lehrersicht abzulehnen, da seine Umsetzung absehbar nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung der Qualität der Berliner Schule führen würde.

Der Entwurf geht von der sehr mechanistischen Vorstellung aus, dass durch die Verpflichtung zu einer bestimmten Mindestzahl an Fortbildungen die Unterrichtsqualität verbessert wird. Dabei wird die Besonderheit des Lehrerberufes übersehen: Kern der Lehrertätigkeit ist eine permanente Beziehungsarbeit, die nur bedingt erlernbar ist. Anders als z. B. in der Medizin oder in technischen Berufen gibt es in der Pädagogik keinen ständigen Wissenszuwachs durch die Forschung, der eine regelmäßige Fortbildung erfordern würde.

Aufgrund dieser strukturellen Unterschiede zu anderen Disziplinen ist das Angebot an wirklich guten Fortbildungen sehr übersichtlich und könnte den durch die FBLVO erzeugten Bedarf gar nicht abdecken. Unberücksichtigt bleibt im Entwurf der FBLVO auch die unterschiedliche Berufserfahrung der Lehrerinnen und Lehrer und unberücksichtigt bleibt ebenso, dass das informelle Gespräch im Lehrerzimmer zu einzelnen Unterrichtsprojekten und zu einzelnen Schülerinnen und Schülern, was im formalen Sinne keine Fortbildung darstellt, wesentlich mehr zur Unterrichtsqualität beiträgt als der Besuch einer Veranstaltung, bei der schuldistanzierte Lehrerinnen und Lehrer engagierten Kolleginnen und Kollegen mit langjähriger Berufserfahrung vermitteln wollen, was guter Unterricht ist. Die neu aufgenommene Vorschrift, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter einmal pro Jahr mit jeder Kollegin und jedem Kollegen ein Gespräch über den individuellen Fortbildungsbedarf führen soll, ist gänzlich wirklichkeitsfremd, da es die jetzt schon stark belasteten Schulleitungen hoffnungslos

überfordern würde. Der ebenfalls neue Passus, der besagt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter zusammen mit der Schulaufsicht anhand der Schulleistungsdaten feststellen soll, ob für das Kollegium der Schule ein besonderer Fortbildungsbedarf besteht, aus dem sich dann verpflichtende Fortbildungen für das gesamte Kollegium ergeben, übersieht die Heterogenität der Kollegien: Nicht nur wird die unterschiedliche Berufserfahrung nicht berücksichtigt, es werden auch nicht die unterschiedlichen Spezialisierungen, z. B. im Sinne von Sonderpädagogik etc., in Rechnung gestellt.

Insgesamt ist der vorgelegte Entwurf Ausdruck des Misstrauens der Senatsverwaltung gegenüber den Berliner Lehrerinnen und Lehrern und ignoriert die Tatsache, dass die Berliner Lehrerinnen und Lehrer schon jetzt aus Idealismus für ihren Beruf und aus Sorge um das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler eine weit höhere Jahresarbeitsstundenzahl erbringen, als ihren Verpflichtungen entspricht. Diese erneute Missachtung der Leistungen der Berliner Lehrerinnen und Lehrer kann nur zu einer weiteren Verschlechterung der Stimmung in der Berliner Lehrerschaft führen. Die Annahme der Senatsverwaltung wie auch von Teilen der Elternschaft, eine Verpflichtung zu Fortbildungen könne zu einer Qualitätssteigerung des Unterrichtes führen, greift damit zu kurz. Jede weitere Arbeitsbelastung - und der Zwang zum Besuch von Fortbildungen zweifelhaften Wertes ist eine solche zusätzliche Belastung - führt notwendigerweise zu einer Minderung der Unterrichtsqualität oder zu einer Steigerung des Krankenstandes. Bereits 2003 konnte die Senatsverwaltung den Erfolg einer Klage gegen die Pflichtstundenerhöhung nur dadurch abwenden, dass sie die einzelnen Lehrtätigkeiten mit völlig

wirklichkeitsfremden Zeiten kalkuliert hat; dieses damals vorgelegte Papier ist die implizite Anerkennung durch die Senatsverwaltung, dass die Berliner Lehrerinnen und Lehrer schon damals tatsächlich deutlich mehr als die verpflichtenden 1765 Jahresstunden arbeiteten. Seit damals sind aber zahlreiche Belastungen dazugekommen, so dass inzwischen, will man eine tatsächliche Qualitätssteigerung der Berliner Schule erreichen, unbedingt eine Entlastung im Sinne einer Pflichtstundenreduzierung und einer Senkung der administrativen Tätigkeiten wie auch eine bedingungslose Streichung der Präsenztage notwendig sind, damit sich die Berliner Lehrerinnen und Lehrer wieder - im Interesse der Schülerinnen und Schüler und damit auch der Eltern - auf ihr Kerngeschäft, den Unterricht und die möglichst enge Betreuung der Schülerinnen und Schüler, konzentrieren können. In diesem Sinne ist auch die im Entwurf festgeschriebene Verpflichtung, Fortbildungen in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit zu besuchen, abzulehnen. Fortbildungen sind für Lehrerinnen und Lehrer ebenso wie für alle anderen Berufsgruppen Teil der Arbeitszeit.

Finden sie nahezu ausschließlich außerhalb der Unterrichtszeit statt, geht dies zwangsläufig zu Lasten der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und damit zu Lasten der Unterrichtsqualität.

Aus den genannten Gründen empfehle ich, den vorliegenden Entwurf der Fortbildungsverordnung wie folgt zu ändern:

§2 (3) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Lehrkräfte sind verpflichtet, in jedem Schuljahr an Fortbildungsmaßnahmen in einem oder mehreren der in Absatz 2 genannten Bereichen teilzunehmen“. Satz 2 entfällt.

§3 (2) entfällt. §3 (3) bekommt die neue Bezeichnung „(2)“ und wird wie folgt gefasst: „Für die schulinterne Fortbildung kann einer der letzten drei Arbeitstage vor dem Ende der Sommerferien, an denen die Lehrkräfte zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet sind, verwendet werden“.

§3 (4) entfällt. §4 (1) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Wird ein solcher Fortbildungsbedarf festgestellt, wird dieser im Fortbildungskonzept des Schulprogramms festgehalten“. Satz 3 und Satz 4 entfallen.

§4 (2) wird wie folgt gefasst: „Der erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsmaßnahme wird durch eine Teilnahmebescheinigung dokumentiert, die der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgelegt wird. Bei Bedarf kann die Schulleiterin oder der Schulleiter mit einer Lehrkraft ein Gespräch über den individuellen Fortbildungsbedarf führen.“

§5 (2) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert: Der Punkt wird durch das Wort „sowie“ ersetzt. Nach Nummer 4 wird neu Nummer 5 eingefügt: „5. Studien- und Bildungsreisen.“

§6 entfällt.

§7 bekommt die neue Bezeichnung „§6“

b) Jörg Tetzner für den BpP Neukölln. Mitglied im Landesschulbeirat

Ich erlaube mir einige Vorbemerkungen. In einer Situation, in der die Außenstellen von SenBJF in den Bezirken etliche Stellen nicht besetzen können, in einer Situation, wo qualifiziertes Personal nur noch einen kleineren Teil der Neueinstellungen ausmacht, in einer Situation, wo Räumangel und Verzögerungen bei Schulneubau und Sanierungen die Regel sind, in einer Situation, wo durch die monatelangen Schulschließungen erhebliche Lernrückstände entstanden sind, in einer Situation, wo Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern extremen Belastungen und Überlastung ausgesetzt sind, ausgerechnet den Fokus auf einen Fortbildungszwang für Lehrkräfte zu legen, kann nur einer Fehleinschätzung der schulischen Notsituation durch die Verwaltung und durch die Senatorin selbst geschuldet sein.

Der Verordnungsentwurf enthält inhaltliche Mängel, fragwürdige Implikationen und rechtliche Ungenauigkeiten.

Zu „(3) Für die schulinterne Fortbildung ist mindestens einer der letzten drei Arbeitstage vor Ende der Sommerferien, an denen die Lehrkräfte zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet sind, zu verwenden.“:

Mit 300 Minuten an schulinternen Fortbildungen in die Präsenztage zu drängeln, macht diese Fortbildungen zum einen schwierig, weil die Anbieter von Fortbildungen natürlich in der gewünschten Zahl und Qualität an den gewünschten Tagen nicht zur Verfügung stehen. Zum anderen waren die Präsenztage doch angeblich zur Vorbereitung des neuen Schuljahres gedacht. Die Verwaltung nötigt den Schulen die 300 Minuten in den Präsenztagen auf, ohne zu wissen, was an der einzelnen Schule genau vorbereitet werden muss. Das widerspricht der Eigenverantwortlichkeit der Schulen.

Außerdem widerspricht die geplante Verordnung mindestens in diesem Punkt dem Berliner Schulgesetz. Dort heißt es:

SchulG §79 (...)

(3) **Die Gesamtkonferenz entscheidet** im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere **über**

10. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,

Und in §76 (...)

(2) **Die Schulkonferenz entscheidet** ferner mit einfacher Mehrheit **über** (...)

11. den Zeitpunkt der Durchführung von Studientagen.

Mit dem o.g. Widerspruch wird leider deutlich, dass die Eigenverantwortung der Schulen und der Beschäftigten nicht ernstgenommen wird.

In der Debatte im Landesschulbeirat am 08.09.21 wurde von den Vertretern der Verwaltung zudem wieder das falsche Argument vorgetragen, dass die unterrichtsfreie Zeit der Lehrkräfte dem Dienstherrn für andere Aufgaben, wie Fortbildungen zur Verfügung stände. Das stimmt deswegen nicht, weil die Lehrkräfte während der Unterrichtszeit die über ihre Urlaubstage hinausgehende unterrichtsfreie Zeit herausgearbeitet haben. Die Arbeitszeit pro Woche in der Unterrichtszeit liegt weit über der im Arbeitsvertrag vereinbarten Stundenzahl. Das gestand die Verwaltung schon oft ein. Siehe das sogenannte Blume-Papier von Abteilungsleiter Christian Blume (Abteilung I) zur Arbeitszeit der Lehrkräfte vom 17.06.2005. Seitdem sind die zeitliche Belastung und Arbeitsverdichtung stark gestiegen. Eine aktuelle Kalkulation der Lehrkräfte-Arbeitszeit legt die Senatsverwaltung für Bildung nicht vor. Damit sind zeitliche Zusatzbelastungen wie die vorgelegte Verordnung arbeitsrechtlich ausgeschlossen.

Man kann es auch umgekehrt formulieren. Jede neue zeitliche Belastung führt zur Verschlechterung der Bildungsqualität an anderer Stelle. So argumentierten folgerichtig das Verwaltungsgericht Berlin (VG 5 K 130.15) und das OVG Berlin-Brandenburg:

„Sollten dazu - etwa infolge einer Erhöhung der Pflichtstundenzahl - gewisse Abstriche an der Genauigkeit und Sorgfalt der Arbeitsleistung nötig sein, so hat der Dienstherr dies zwangsläufig in seinen

Willen mit aufgenommen, indem er von den Lehrern ohne Änderung der Arbeitszeitregelung in einem bestimmten Arbeitsbereich eine höhere Leistung fordert und den Standard, welchen die übrigen Aufgaben des Lehrers erreichen sollen, anders einschätzt als zuvor (vgl. hierzu und zur Berechnung des Umfangs der Unterrichtsstunden bzw. der außerunterrichtlichen Tätigkeit: OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O. Rn. 32 ff.).“

Will der Senat tatsächlich die Bildungsqualität und die Qualifikation der Lehrkräfte verbessern, muss das auf drei Säulen beruhen.

1. Die bereits für das Land Berlin tätigen Lehrkräfte müssen entlastet werden und die Anstellung an Berliner Schulen muss attraktiver werden. Entlastung bedeutet Absenkung der Pflichtstundenzahl, Abschaffung der Präsenztage, Ausbau der Altersermäßigung und Abbau von bürokratischen Zusatz Tätigkeiten.
2. Nicht genügend qualifizierte Lehrkräfte (z.B. Seiteneinsteiger) müssen in einem tragfähigen und umfassenden Fort- und Weiterbildungsprogramm Qualifizierungsmöglichkeiten erhalten, natürlich in Zeiten statt Unterricht. Dafür sind 480 Minuten jährlich viel zu wenig und das geht auch nicht abends nach dem Unterricht.
3. Berlin muss in allen pädagogischen Berufen bedarfsgerecht ausbilden und mehr Professionen an die Schulen holen.

c) Isabella Vogt-Schwarze für den BBS

Zu §2

Positiv ist zu bewerten, dass das Recht auf Fortbildung endlich festgeschrieben ist. Somit ist die Möglichkeit der Weiterentwicklung gegeben.

Zu § 4

Sicher ist es im Interesse jedes Schulleiters über die Fortbildungsaktivitäten des Kollegiums informiert zu sein. Das stellt aber jeden Schulleiter mit einem großen Kollegium von 100 und mehr Mitgliedern vor enorme Herausforderungen. Aus diesem Grund sollte die Verantwortung für diese Gespräche keine alleinige Aufgabe des Schulleiters sein, sondern in der Verordnung sollte gleich die gesamte Schulleitung (bei den Oberstufenzentren auch die Abteilungsleitungen) für diese Gespräche vorgesehen werden.

Zu §5

Des Weiteren sollte bitte beachtet werden, dass mit dem Rundschreiben zum Fach Sport vom Sommer 2021 aber auch die Vorgaben für den Unterricht in den Naturwissenschaftlichen Fächern zwingend regelmäßige Fortbildungen im Bereich Sicherheit und Erste Hilfe fordern. Sonst kann kein praktischer Unterricht stattfinden. Diese sollten ebenso mit angerechnet werden bei der Fortbildungsverpflichtung.

Zu §6

Für den Bereich Sport gibt es vom Deutschen Alpenverein zum Erlangen von Kenntnissen aber auch zum Auffrischen im Bereich Klettern oder Skilaufen spezielle Kurse und Fortbildungsreisen. Ebenso bietet die GDCh (Gesellschaft Deutscher Chemiker) jedes Jahr eine mehrtägige Tagung (analog zur MNU) und Fortbildungen an. Diese findet nur selten in Berlin statt. Eine Teilnahme ist in beiden Bereichen für die Lehrkräfte nicht nur methodisch, sondern auch fachlich zum Erlangen, Auffrischen und Vertiefen der Kompetenzen der Teilnehmer sehr interessant. Diese sollten ebenso wie die Teilnahme an der Didakta anrechenbar sein. Eine Öffnung des Passus wäre sinnvoll.

Sollten solche oben benannten Reisen und andere Bildungsreisen im Rahmen von Konzepten (wie z. B. Erasmus) ausgenommen sein von dem Ausschluss zum Erfüllen der Fortbildungsverpflichtung beizutragen, sollte dies in der Verordnung ergänzt werden.

d) Friederike Weritz für den BEA Charlottenburg-Willmersdorf

Zu den genannten Schwerpunkten, insbesondere zu §2 Absatz (2) Satz 3 sollte eine Ergänzung bzw. eine Konkretisierung durch die Nennung von Fortbildungen zu Teilleistungsstörungen wie insbesondere Legasthenie, Dyskalkulie und AD(H)S.

Vorschlag: " alle Lehrkräfte vertiefen ihre Kompetenzen in den übergeordneten Themenbereichen Bildung in der digitalen Welt, Inklusion, **Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, Dyskalkulie und AD(H)S**, sprachliche Bildung und politische Bildung,"

Begründung:

Aktuelle Kenntnisse aus der Bildungsforschung, medizinische Hintergründe und pädagogische Konzepte sollten alle Lehrkräfte kenne:

- Selbst mit einer sehr vorsichtigen Schätzung befinden sich in jeder Klasse (!) min. 2 betroffene Schüler*innen*.
- Es geht um grundlegende Kompetenzen vor allem in Deutsch und Mathematik als Schlüssel zum Bildungserfolg insgesamt.
- Eine solche Regelung zur Fortbildung schließt an die die Anpassungen im Schulgesetz und den Verordnungen zu diesem Thema sowie der 2019 veröffentlichten Handreichung zum Umgang mit Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen an und befähigt die

Lehrkräfte, die auf diesem Wege festgelegten Aufgaben auch mit dem notwendigen Fachwissen auszuüben.

Neben der Nennung von Teilleistungsschwächen als wichtiges Thema der Fortbildung sollte zudem geregelt sein, dass dieses Thema auch in bestimmten zeitlichen Abständen als Fortbildung gewählt werden muss. Dies sollte insbesondere dann gelten, wenn Lehrkräfte bisher keine Kenntnisse dazu in der Ausbildung, Fort- oder Weiterbildung erworben haben. (Angebote zu diesem Thema sind in der Lehrkräfte-Ausbildung freiwillig.)

Insgesamt sollte sichergestellt werden, dass die gesamte Breite der Schwerpunktthemen in einem sinnvollen zeitlichen Rahmen abgedeckt wird. Dies könnte z.B. durch die Fortbildungsbeauftragten an den Schulen sichergestellt werden.

Schätzung wie folgt: Anteil betroffener SuS / Personen:

Legasthenie 4 % (3-10 %)

Dyskalkulie 4 % (3-10 %)

AD(H)S 4 % (3-10 %)

Damit läge der Anteil für eine der drei genannten Teilleistungsstörungen bei 12 %.

Abrundung auf 10 %, um einfacher zu rechnen.

Bei Klassenstärken von 20 - 34 SuS sind dies 2-4 SuS pro Klasse.

Bei mehr als 500.000 SuS in Berlin betrifft es min. 50.000 SuS.

e) Sandra Theede (IHK)

Anlage 1

Anlage 2. zur Kenntnis die Stellungnahme des LSB zur VO FBLVO vom 21.06.2017

VERMERK

Stellungnahme zur LehrerfortbildungsVO (FBLVO)

Die IHK Berlin nimmt zu dem vorlegten Entwurf zur Verordnung über die Fortbildung für Lehrkräfte im Land Berlin, der am 3. September von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie veröffentlicht wurde, im Rahmen ihres Sitzes im Berliner Landesschulbeirat wie folgt Stellung.

Grundsätzliches

Berliner Wirtschaft begrüßt das Vorhaben, die im Schulgesetz festgehaltene Verpflichtung der Lehrkräfte zur kontinuierlichen Fortbildung in einer entsprechenden Verordnung zu konkretisieren.

Die Kompetenzanforderungen an Lehrkräfte ändern sich stetig, zum einem durch die fortschreitende Digitalisierung und zum anderen durch die zunehmend heterogene Schülerschaft. Lebenslanges Lernen ist längst auch im Berliner Bildungssystem angekommen und hier auch in den Schulen. Über 33.000 Lehrkräfte sind in den öffentlichen Berliner Schulen tätig – somit ist die Berliner Bildungsverwaltung einer der größten Arbeitgeber Berlins. Eine Fortbildungsverordnung ist der richtige Schritt zur notwendigen nachhaltigen Steuerung der Qualifizierung der Lehrkräfte.

Im Gegenzug ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verpflichtet, entsprechend hochwertige und an den realen Bedürfnissen der Lehrkräfte Fortbildungen anzubieten. Dazu gehört, dass die Kunden – hier also Lehrkräfte – als solche wahrgenommen werden. Aktuell erfüllt Berlin diesen Anspruch nicht. So ist die Internetseite der Regionalen Fortbildung veraltet im Design, sie bietet nur eine geringe Usability und ist für mobile Endgeräte nicht optimiert.

Die Berliner Qualitätskommission hat in ihrem Abschlussbericht eine bessere Steuerung der Lehrerfortbildung angemahnt und hierfür mit der Gründung eines Instituts für Lehrkräftefortbildung einen konkreten Vorschlag vorlegt. Es wäre sicherlich förderlich für die Motivation der kritischen Schulleitungen und Lehrkräfte, wenn neben der Lehrerfortbildungsverordnung auch die notwendigen strukturellen Änderungsmaßnahmen in der Senatsbildungsverwaltung umgesetzt werden.

Zur Verordnung im Einzelnen

§ 1 Begriffsbestimmung und Ziel

Fortbildungen sind Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der berufsbezogenen Kompetenzen der Lehrkräfte. Sie sind Teil der dritten Phase der Lehrkräftebildung im Sinne des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, und dienen der weiteren Professionalisierung der Lehrkräfte mit dem Ziel der Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität. ~~Schulen legen als Teil ihres Schulprogramms ein Fortbildungskonzept fest.~~

Begründung:

Eine generelle Verpflichtung für ein Fortbildungskonzept ist aus Sicht der Berliner Wirtschaft nicht zielführend. Bereits heute bewirken verschiedene Vorgaben eine starke Bindung wichtiger Kapazitäten, die dann für die notwendige pädagogische Arbeit nicht zur Verfügung stehen. In Anlehnung an die Empfehlungen der Qualitätskommission zur Schulqualität sollte ein schulisches Fortbildungskonzept nur bei Bedarf und entsprechenden Schulleistungsdaten entwickelt werden (siehe Kommentierung § 4 Abs. 1).

§ 2 Anwendungsbereich, Fortbildungsrecht und -verpflichtung

(1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für Lehrkräfte der öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Diese Verordnung gilt nicht für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Lehrkräfte, die zur Vertretung für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate eingestellt werden.

(2) Lehrkräfte sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, um ihre fach- und berufsbezogenen Kompetenzen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie nehmen an Fortbildungsveranstaltungen in folgenden Bereichen teil:

1. ~~Die Lehrkräfte, die in der Primarstufe tätig sind, sowie die in anderen Schulstufen sowie der sonderpädagogischen Förderung tätigen Lehrkräfte, die im Vorbereitungsdienst~~ in den Fächern Mathematik oder Deutsch ausgebildet worden sind ~~oder diese Fächer vertretungsweise unterrichten,~~ vertiefen ihre Kompetenzen in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik,

Begründung:

1) Da alle Lehrkräfte angesprochen werden, sollte im Sinne einer besseren Lesbarkeit die Aufzählung gestrichen werden.

2) Aufgrund des massiven Lehrkräftemangels an den Berliner Schulen müssen auch fachfremde Lehrkräfte diese Kernfächer unterrichten. Eben deshalb müssen diese Lehrkräfte ebenfalls angesprochen und mit passgenauen Angeboten berücksichtigt werden.

2. alle anderen Lehrkräfte vertiefen ihre Kompetenzen in dem Fach oder in den Fächern, in dem oder in denen sie ~~im Vorbereitungsdienst~~ ausgebildet worden sind oder in denen sie ~~vertretungsweise unterrichten eine berufsbegleitende Weiterbildung absolviert haben,~~

Begründung:

Aufgrund des massiven Lehrkräftemangels an den Berliner Schulen müssen auch fachfremde Lehrkräfte diese Kernfächer unterrichten. Eben diese müssen deshalb ebenfalls angesprochen und mit passgenauen Angeboten berücksichtigt werden.

3. alle Lehrkräfte vertiefen ihre **pädagogischen** Kompetenzen **sowie ihre fachlichen Kompetenzen** in den übergeordneten Themenbereichen Bildung in der digitalen Welt, Inklusion, sprachliche **Bildung**, ~~und~~ politische Bildung, **sowie in der Berufs- und Studienorientierung**.

Begründung:

1) Die Fokussierung allein auf fachliche Kompetenzen ist aus Sicht der Berliner Wirtschaft zu kurz gedacht. Den Herausforderungen, die sich aus einer heterogenen Schülerschaft ergeben, sollten auch pädagogisch begegnet werden.

2) Anschluss- statt Abschlussperspektive – dieses Credo ist ein wichtiger Aspekt, wenn man den Erfolg von Schulen bewertet. Schule soll junge Menschen dazu befähigen, reflektierte Berufswahlentscheidungen zu fällen, um so für sich, aber auch für die Gesellschaft erfolgreich Verantwortung zu übernehmen. Gute Berufs- und Studienorientierung in Schule ist daher aus Sicht der Berliner Wirtschaft unerlässlich und hierzu bedarf es entsprechend fortgebildete Lehrkräfte.

4. Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil, die für diese Führungskräfte vorgesehen sind.

(3) Lehrkräfte sind verpflichtet, in jedem Schuljahr an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 480 Minuten in einem oder mehreren der in Absatz 2 genannten Bereiche teilzunehmen. ~~Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Fortbildungspflicht im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.~~

Begründung:

Es ist aus Sicht der Berliner Wirtschaft nicht zielführend, den zeitlichen Umfang der Fortbildungsverpflichtung an den Beschäftigungsumfang zu knüpfen, da nicht anzunehmen ist, dass die Lehrkräfte in Teilzeit schneller lernen oder weniger Informationen für die gelingende Umsetzung im Schulalltag benötigen als vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

NEU (4) Bei vorhandenen Kapazitäten sind Lehrkräfte berechtigt, in jedem Schuljahr an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 480 Minuten in einem oder mehreren der in Absatz 2 genannten Bereiche teilzunehmen. Die Fortbildung muss bei der Schulleitung formlos schriftlich beantragt werden. Dies gilt ebenfalls, wenn die Dauer der Fortbildungen 480 Minuten insgesamt überschreiten.

Begründung:

In § 2 Absatz 2 dieser Verordnung wird betont, dass es sich nicht nur um eine Verpflichtung, sondern auch um ein Anrecht auf Fortbildung geht. Dieser Anspruch sollte ebenfalls konkretisiert werden.

~~(4)~~ (5) Die Fortbildungspflicht gemäß Absatz 3 besteht nicht in der Zeit, in der Lehrkräfte an Weiterbildungsmaßnahmen nach der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8) in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen.

~~(5)~~(6) Zur Lehrkräftefortbildung gehört auch die Qualifizierung für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 15 Absatz 1 der Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Verordnung vom 18.12.2018 (GVBl. S. 740) geändert worden ist.

§ 3 Organisation und Durchführung

~~(1) Die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung qualifiziert Fortbildnerinnen und Fortbildner gemäß den bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen und den daraus abgeleiteten gesamtstädtischen Fortbildungsschwerpunkten.~~

Begründung:

Der Mehrwert des Absatzes ist für diese Verordnung nicht ersichtlich.

NEU (1) Anerkannte Fortbildungsangebote setzen sich zusammen aus regionalen und überregionalen Veranstaltungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie Veranstaltungen externer Anbieter, die von dieser Senatsverwaltung zugelassen werden und sind für Lehrkräfte allgemeinbildender und beruflicher Schulen sowie für Lehrkräfte an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt konzipiert. **Zudem ist die Nutzung des klassischen Selbstevaluationsportals (SEP-Klassik) des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V. als Fortbildung im Sinne dieser Verordnung anerkannt.**

Begründung:

Die Verordnung sollte genutzt werden, um die Nutzung des Selbstevaluationsportals des ISQ zu erhöhen. Die Reflexion des eigenen Unterrichts sichert der Lehrkraft Erkenntnisse, in welchen pädagogischen als auch didaktischen Bereichen Fortbildungen zielführend sind.

(2) Fortbildungsveranstaltungen finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

(3) **Schulinterne Fortbildungsmaßnahmen sind bis zu 300 Minuten auf die individuelle Fortbildungsverpflichtung anrechenbar, sofern diese einen der in § 2 Absatz 2 genannten Bereiche beinhalten.** Für die schulinterne Fortbildung ist mindestens einer der letzten drei Arbeitstage vor Ende der Sommerferien, an denen die Lehrkräfte zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet sind, zu verwenden.

~~(4) Schulinterne Fortbildungsmaßnahmen sind bis zu 300 Minuten auf die individuelle Fortbildungsverpflichtung anrechenbar, sofern diese einen der in § 2 Absatz 2 genannten Bereiche beinhalten. Lehrkräfte nehmen zusätzlich zur Wahrnehmung der schulinternen Fortbildungsmaßnahmen an Fortbildungen teil, die aus den Angeboten der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung gewählt werden können. Diese Angebote setzen sich zusammen aus regionalen und überregionalen Veranstaltungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie Veranstaltungen externer Anbieter, die von dieser Senatsverwaltung zugelassen werden und sind für Lehrkräfte allgemeinbildender und beruflicher Schulen sowie für~~

~~Lehrkräfte an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt konzipiert. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Lehrkräfte über die Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung hinaus an Fortbildungsangeboten teilnehmen.~~

Begründung:

Dieser Absatz sollte in seiner jetzigen Form vollständig gestrichen werden. Einzelne Sätze sollten stattdessen in anderen Absätzen übernommen werden.

§ 4 Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters; Fortbildungsbeauftragte und Fortbildungsbeauftragter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Schulaufsicht stellen ~~mit Unterstützung der Fortbildungsbeauftragten oder des Fortbildungsbeauftragten der Schule (Absatz 3)~~ anhand von Schulleistungsdaten fest, ob besonderer Fortbildungsbedarf besteht, der über die schulinterne Fortbildung gemäß § 3 Absatz 3 und die individuelle Fortbildung nach § 3 Absatz 4 hinausgeht. ~~Bei Bedarf kann der Qualitätsbeauftragte der Schule hier unterstützen.~~ Wird ein solcher Fortbildungsbedarf festgestellt, wird dieser ~~sowie die sich aus dem Bedarf ergebende Fortbildungsverpflichtung~~ im ~~Fortbildungskonzept des Schulprogramms-Schulvertrag~~ festgehalten und die Schulleiterin oder der Schulleiter verpflichtet alle Lehrkräfte, Lehrkräfte bestimmter Fächer oder einzelne Lehrkräfte zur Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen. ~~Im Schulvertrag, der zwischen Schulleitung und Schulaufsicht geschlossen wird, können Fortbildungsverpflichtungen, die zur Umsetzung der schulischen Ziele vereinbart werden, aufgeführt werden.~~ Mit dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen gemäß Satz 2 erfüllt die Lehrkraft ihre Fortbildungsverpflichtung nach § 2 Absatz 3; eine Verpflichtung nach Satz 2 kann zu einer Erhöhung des in § 2 Absatz 3 vorgesehenen Fortbildungsumfangs führen.

Begründung:

Die in Absatz 1 Satz 1 benannten Aufgaben liegen primär in der Verantwortung der Schulleitung – und ihrer Schulaufsicht.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll einmal jährlich ein Gespräch mit den Lehrkräften darüber führen, welche Fortbildungen über die schulinterne Fortbildung gemäß § 3 Absatz 3 und die Fortbildung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 hinaus im Rahmen der Fortbildungspflicht besucht werden sollten oder zusätzlich besucht werden könnten. Dabei sind sowohl die persönliche Entwicklung der Lehrkraft als auch die Entwicklung der Schule und das Schulprogramm zu berücksichtigen.

NEU (3) Die Lehrkraft weist ihrer Schulleiterin oder ihrem Schulleiter jeweils nach einem Jahr durch Vorlage entsprechender Unterlagen nach, welche Fortbildungen sie innerhalb dieses Zeitraums besucht oder konkret geplant hat. ~~Die Fortbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter soll einmal jährlich in einem Gespräch mit der zuständigen Schulaufsicht erörtert werden. Jeweils nach zwei Jahren weist die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Schulaufsicht durch Vorlage entsprechender Unterlagen, die innerhalb dieses Zeitraums besuchten Fortbildungen nach.~~ Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist Teil der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte. Absolvierte Fortbildungen werden auf Wunsch der Lehrkraft durch die Benennung der jeweiligen Veranstaltung in die Beurteilung aufgenommen.

NEU (4) Die Fortbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter soll einmal jährlich in einem Gespräch mit der zuständigen Schulaufsicht erörtert werden. Jeweils nach zwei Jahren weist die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Schulaufsicht durch Vorlage entsprechender Unterlagen, die innerhalb dieses Zeitraums besuchten Fortbildungen nach. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist Teil der dienstlichen Beurteilung der Schulleitung. Absolvierte Fortbildungen werden konkret in der Beurteilung aufgeführt.

Begründung:

Trennung der Absätze, da verschiedene Gruppen eigene Regelungen haben. Die Teilnahme an Fortbildungen sollte zumindest bei den Schulleitungen grundsätzlich in die Bewertung aufgenommen werden.

~~(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Fortbildungsbeauftragte oder einen Fortbildungsbeauftragten benennen, die oder der für die schulische Fortbildungsbedarfsermittlung und die Fortbildungsplanung im Rahmen der Schulprogrammarbeit zuständig ist und die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Identifizierung des Fortbildungsbedarfs unterstützt. An Schulen, an denen eine Qualitätsbeauftragte oder ein Qualitätsbeauftragter tätig ist, nimmt diese oder dieser die Aufgaben der oder des Fortbildungsbeauftragten wahr. Die Fortbildungsbeauftragte oder der Fortbildungsbeauftragte informiert sich regelmäßig über die aktuellen Fortbildungsangebote, die sie oder er für die schulinterne Fortbildung zur Umsetzung des schulischen Fortbildungskonzepts nutzen kann.~~

Begründung:

Die im ursprünglichen Absatz 3 benannten Aufgaben sind primär für Führungskräfte bestimmt. Die Einführung einer weiteren Rolle im Schulkontext ist daher kritisch zu hinterfragen. Die pädagogische und fachliche Entwicklung der Schule ist eine originäre Aufgabe der Schulleitung. Klare Verantwortlichkeiten und Transparenz fördern im hohen Maße die Akzeptanz von Entscheidungen bei Mitarbeitern. Deshalb sollten nicht die primären Schulleitungsaufgaben delegiert werden, sondern solche, die Verwaltungshandeln im Mittelpunkt stellen, wie bspw. Ausschreibungen, Ausstattung, Verhandlungen mit Dienstleistern. Hier für muss die Rolle und Kapazitäten der Verwaltungsstellen in Schulen ausgebaut werden.

§ 5 Fortbildungsinhalte und Formate

(1) Die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung stellt gemäß den jeweiligen bildungspolitischen Schwerpunkten bedarfsorientierte Fortbildungsangebote bereit, die in gesamtstädtischen Fortbildungsschwerpunkten zusammengefasst werden. Diese berücksichtigen die aktuellen Ergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung sowie die Schulleistungsdaten und knüpfen inhaltlich und methodisch-didaktisch an diese an. Die notwendige Vielfalt der inhaltlichen Ausrichtung kann auch durch Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern wie beispielsweise Bildungsträgern und Hochschulen sichergestellt werden.

(2) Fortbildungsveranstaltungen finden in unterschiedlichen Formaten sowohl als Präsenz- als auch als Online-Kurse statt. Diese sind insbesondere:

1. Schulinterne Fortbildungen und Studientage,

NEU 2. das Selbstevaluationstool SEP-Klassik,

3. ~~2.~~ Fortbildungsreihen, auch als Verknüpfung von Präsenz- und Onlinemodulen (sogenanntes „blended learning“)

4. ~~3.~~ Regionalkonferenzen und

5. ~~4.~~ Fachtage mit Vorträgen und Workshops.

§ 6 Studien- und Bildungsreisen

Private Studien- und Bildungsreisen sind ausschließlich als Ergänzungsangebote für die individuelle Fortbildung von Lehrkräften möglich. Die Fortbildungsverpflichtung nach § 2 Absatz 3 wird hierdurch nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+☎ Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzender	Frank Körner
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber — II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	21.06.2017

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zur Anhörung zur VO über die Fortbildung und Berufseingangsphase der Lehrkräfte (FBLVO)

Beschluss vom 14.06.2017

Der Landesschulbeirat Berlin hat den Entwurf der VO über die Fortbildung und Berufseingangsphase der Lehrkräfte (FBLVO) zur Vorlage und in der Anhörung während der Sitzung am 14. Juni 2017 behandelt.

Frau Herpell (SenBJF) und Frau Wegner (SenBJF) erläuterten die Inhalte und Schwerpunkte in der o.g. Sitzung. Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf mit der Sitzungspost zugeschickt. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet, mündlich erörtert und Fragen der Mitglieder (so möglich) beantwortet.

Zusammenfassend nimmt der Landesschulbeirat dazu Stellung:

Das Thema wurde intensiv diskutiert.

Folgende Schwerpunkte wurden angesprochen, diskutiert oder kritisiert. Es gab Hinweise zur Verfahrensfragen. Es folgt eine stichpunktartige Nennung der angesprochen und erörterten Themen:

- Geltungsbereich der VO nur für Lehrkräfte - Was ist mit dem gesamten päd. Personal?
- Bürokratieaufwand für die Beteiligten (insbesondere für die Schulleitungen)
- Belastung der Lehrerinnen und Lehrer, die bereits jetzt vorhanden ist, wird wieder erhöht
- Beachtung der Lehrerarbeitszeit (weitere Ausweitung befürchtet)

- Qualität und Form der angebotenen Fortbildungen sind zu verbessern
- Präsenztage - dienen der Vorbereitung des Schuljahres, Fortbildungen unpassend
- Präsenztage - Verpflichtung einer Fortbildung - Wie soll es möglich sein, für alle Schulen, innerhalb der Präsenztage, qualitativ hochwertige Fortbildungen anzubieten?
- Ganztage - Wann sollen Fortbildungen für Kolleginnen/ Kollegen, die im Ganztage arbeiten, stattfinden?
- Punktesystem ist unpassend. Durch Fortbildung an den Präsenztagen und durch Studientage sind Punkte eigentlich erreichbar.
- Viele Kolleginnen und Kollegen besuchen sehr regelmäßig Fortbildungen. Für die kann das Dokument eigentlich nicht gedacht sein. Was passiert, wenn es aber Kolleginnen/ Kollegen gibt, die sich der Fortbildung entziehen? Welche ernsthaft wirkenden Maßnahmen sollen da greifen?
- Dienstliche Beurteilungen als Mittel dafür zu nutzen, ist unpassend, da u.a. nur verbeamtete L. unter 50 Jahre derzeit beurteilt werden.
- Was passiert, wenn mehr als 8 Punkte erarbeitet werden? Mitnahme ins nächste Schuljahr?
- Kurse, die extern angeboten werden - Die Beantragung erscheint zu kompliziert. (Transparenz im Prozess, Qualitätsregeln für solche Veranstaltungen, Kostenübernahme ungeklärt)
- 1. Hilfe- Kurse, die für viele Kolleginnen und Kollegen regelmäßig verpflichtend sind, müssen benannt werden.
- Es fehlen klare Regelungen für Fortbildungen, die während der Unterrichtszeit angeboten werden. Gleiches gilt für Gründe, die zur Ablehnung von Anträgen für Fortbildungen führen können. (auch im Hinblick auf evtl. fehlende Punkte als Konsequenz der Ablehnung)
- Kritisch ist es zu sehen, dass die Schulleitungen den Prozess der Kontrolle führen sollen. (Zeitfaktor, fehlende/ unklare Konsequenzen, Arbeitsklima)
- Kritisch ist auch der Ablauf für den Erhalt der Fortbildungsbescheinigungen/ Punkte für Beteiligte und auch für Anbieter zu sehen. Bessere und einfachere Systeme sind notwendig.
- Folgende Möglichkeiten der Fortbildung wurden durch ein Mitglied angeregt/ angefragt: Studium von Fachzeitschriften; Gremienarbeit als Fortbildung

Insgesamt gab es während der Diskussion ein sehr unterschiedliches Meinungsbild, welches mehrheitlich kritisch war.

Verschiedene Lehrervertreter kritisierten den Unterstellungscharakter, den sie aus dem Dokument herauslasen, bzw. lehnten das Dokument grundsätzlich ab.

Andere Mitglieder begrüßten grundsätzlich die Verordnung als solche, forderten aber, dass diese dann auch zu einem Qualitätszuwachs in der Durchführung und im Ergebnis führen muss. Belastungen der Kolleginnen und Kollegen sind dabei zu beachten, Unterrichtsausfall sollte vermieden werden.

Grundsätzlich ist der Landesschulbeirat Berlin der Meinung, dass sich der überwiegende Teil der Berliner Pädagoginnen und Pädagogen regelmäßig und umfangreich fortbildet. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen.

Eine eventuelle Überarbeitung dieses Entwurfes, die hiermit empfohlen wird, sollte transparent und gemeinsam mit Vertretungen der Pädagoginnen und Pädagogen erfolgen.

Anhang zur Stellungnahme

Ergänzung der Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin durch einzelne Mitglieder

Sebastian Claudius Semler, Elternvertreter Charlottenburg-Wilmersdorf:

Fortbildung von Lehrern/Lehrerinnen ist im Sinne eines qualitätsgesicherten, guten Schulunterrichts ist auf der einen Seite grundsätzlich aus Elternsicht zu begrüßen, ebenso wenn Fortbildungen so organisiert werden, dass sie nicht zu Unterrichtsausfall führen. Auf der anderen Seite ist es auch in Elterninteresse, dass der zeitliche und organisatorische Aufwand sich für alle Beteiligten (Lehrer/Lehrerinnen als Fortbildungsteilnehmer wie als Fortbildner, Schulleitungen, Schulaufsicht) auch lohnt und tatsächlich zu besserem Unterricht führt.

Wenn dies die neue FBLVO erreichen sollte, wäre sie zu begrüßen - das lässt sich aber im Detail nicht absehen. Vor diesem Hintergrund sind in der Diskussion angesprochene Warnungen vor zu viel Bürokratie durchaus ernst zu nehmen. Ebenso muss es ein Qualitätssicherungskonzept für Fortbildungen geben, bevor ein entsprechendes Verfahren Pflicht wird.

Grundsätzlich ist hierbei ein Punktesystem nicht per se als ungeeignet zu sehen, dies darf aber nicht zum reinen Feigenblatt und Papiertiger enden. Der Senatsschulverwaltung sei ein Blick über den Tellerrand hinaus in andere Branchen empfohlen (z.B. in den kassenärztlichen Bereich), wo Fortbildungspflicht und ein Punktesystem mit qualitätsgesicherten Fortbildungsangeboten von unterschiedlichen Anbietern existieren. Auch das Anerkennungsverfahren ist weitgehend automatisiert für die Beteiligten und daher bürokratiearm (Barcode-gestützte digitale Dokumentation der Fortbildungen durch die Anbieter).

Kosten für verpflichtende und qualitätsgesicherte Fortbildungen muss grundsätzlich der Dienstherr zahlen.

Herr Koschinski konnte an der Sitzung nicht teilnehmen, möchte jedoch trotzdem seine Gedanken beifügen:

Joachim Koschinski, Lehrervertreter Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Aus Lehrersicht ist der Entwurf der Fortbildungsverordnung in der vorliegenden Form abzulehnen, da seine Umsetzung nur zu einer Verschlechterung der Qualität der Berliner Schule führen kann. Der Entwurf schreibt Fortbildungen in einem Umfang vor, in dem sinnvolle Fortbildungen gar nicht am Markt sind. Ferner ist der im Entwurf der Fortbildungsverordnung vorgeschriebene Zwang zu Fortbildungen Ausdruck des Misstrauens der Senatsverwaltung gegenüber den Berliner Lehrerinnen und Lehrern und ignoriert die Tatsache, dass die Berliner Lehrerinnen und Lehrer schon jetzt aus Idealismus für ihren Beruf und aus Sorge um das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler eine weit höhere Jahresarbeitsstundenzahl erbringen, als ihren Verpflichtungen entspricht. Diese erneute Missachtung der Leistungen der Berliner Lehrerinnen und Lehrer kann nur zu einer weiteren Verschlechterung der Stimmung in der Berliner Lehrerschaft führen.

Die Annahme der Senatsverwaltung wie auch der Elternschaft, eine Verpflichtung zu Fortbildungen könne zu einer Qualitätssteigerung des Unterrichtes führen, greift damit zu kurz. Jede weitere Arbeitsbelastung - und der Zwang zum Besuch von Fortbildungen zweifelhaften Wertes ist eine solche zusätzliche Belastung - führt notwendigerweise zu einer Minderung der Unterrichtsqualität oder zu einer Steigerung des Krankenstandes.

Bereits 2003 konnte die Senatsverwaltung den Erfolg einer Klage gegen die Pflichtstundenerhöhung nur dadurch abwenden, dass sie die einzelnen Lehrertätigkeiten mit völlig wirklichkeitsfremden Zeiten kalkuliert hat; dieses damals vorgelegte Papier ist die implizite Anerkennung durch die Senatsverwaltung, dass die Berliner Lehrerinnen und Lehrer schon damals tatsächlich deutlich mehr als die verpflichtenden 1765 Jahresstunden arbeiteten. Seit damals sind aber zahlreiche Be-

lastungen dazugekommen, so dass inzwischen, will man eine tatsächliche Qualitätssteigerung der Berliner Schule erreichen, unbedingt eine Entlastung im Sinne einer Pflichtstundenreduzierung und einer Senkung der administrativen Tätigkeiten wie auch eine bedingungslose Streichung der Präsenztage notwendig sind, damit sich die Berliner Lehrerinnen und Lehrer wieder - im Interesse der Schülerinnen und Schüler und damit auch der Eltern - auf ihr Kerngeschäft, den Unterricht und die möglichst enge Betreuung der Schülerinnen und Schüler konzentrieren können.

Fortbildungen sind sinnvoll, soweit sie auf freiwilliger Basis besucht werden; der im vorliegenden Entwurf festgeschriebene Zwang zu Fortbildungen ist aber kontraproduktiv und daher abzulehnen. Aus diesem Grund beantrage ich, den vorliegenden Entwurf der Fortbildungsverordnung wie folgt zu ändern:

§2 (1): "und die Pflicht" wird gestrichen.

§2 (2): "und ist daher grundsätzlich verpflichtend" wird gestrichen.

§2 (3) bis (5): entfällt.

§3 (2): entfällt.

§4 (1): Satz 1 und 2 werden gestrichen.

§7 wird neu gefasst: "Der erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsmaßnahme wird durch eine Teilnahmebescheinigung dokumentiert, die der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgelegt wird."

Den Beschlüssen der Bezirkslehrerausschüsse Neukölln und Tempelhof-Schöneberg schließe ich mich inhaltlich an und bitte, diese Beschlüsse sowohl den Mitgliedern des LSB als auch der Senatsverwaltung und den schulpolitischen Sprechern der Parteien im Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.